Satzung des Turnverein Badenstedt von 1891 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben des Vereins

1.1 Die Vereinigung aller Personen, die die nachstehenden Paragraphen anerkennen, führt den Namen

Turnverein Badenstedt von 1891 e. V.

1.2 Der am 11. September 1891 gegründete Turnverein Badenstedt von 1891 e.V. (TVB) hat seinen Sitz in Hannover-Badenstedt.

1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar bis zum 31.Dezember).

1.5 Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Der TVB betreibt und fördert Leibesübungen in ihrer Vielgestaltigkeit zur Gesunderhaltung seiner Mitglieder und zur körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der TVB Sportanlagen und fördert durch entsprechende Veranstaltungen sportliche Übungen und Leistungen. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.3 Der Vereinszweck wird u. a. verwirklicht durch:

- die Durchführung von Sportangeboten, Kursen und Veranstaltungen im Freizeit-, Präventions- und Rehabilitationssport.
- die Organisation des Trainingsbetriebs und von Wettkämpfen im Leistungssport.
- Angebote für bestimmte Zielgruppen wie z.B. Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Behinderte.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung und Kultur und sexueller Identität eine sportliche Heimat. Zudem soll sich der Verein weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral verhalten, zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und sich zu den Menschenrechten bekennen. Allen rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden Verhaltensweisen soll entgegengetreten werden.

§ 3 Einnahmen

Der Verein finanziert seine laufenden Ausgaben aus:

3.1 Einnahmen von Vereinsmitgliedern
- Aufnahmegebühren
- Vereinsbeiträge
- Abteilungsbeiträge
- Kursbeiträge
- Spielerinnen- und Spielerpassgebühren
- Strafgelder
- Ausgleichszahlungen
- Umlagen

3.2 Sonstige Einnahmen
- Platzeinnahmen
- Fördermittel
- Spenden
- Ausbildungsvergütungen
- aus Vermögensverwaltung

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

4.1 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der angeschlossenen Fachverbände, die für die im Verein ausgeübten Sportarten zuständig sind.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

5.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Juristische Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie natürliche Personen.

5.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter notwendig.

5.3 Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages diesen nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

5.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zu erfolgen.

5.6 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, vereinsschädigendem Verhalten oder Beitragsrückständen von 2 Quartalsbeiträgen trotz Mahnung, kann der Vorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Punkt 5.5 bleibt hiervon unberührt.

5.7 Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und der Beiträge ohne besondere Aufforderung verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

5.8 In besonderen Fällen kann der Vorstand Stundung, Ermäßigung, Erlass oder Vorkasse der Beiträge und Gebühren beschließen.

5.9 Die Abteilungen können für ihren Bereich Abteilungsbeträge beschließen, wozu es der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

5.10 Aufnahmegebühr und Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren zum Quartalsanfang erhoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Räumlichkeiten unter Beachtung der jeweiligen abteilungsinternen Regelungen zu nutzen und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen, wenn die Vorraussetzungen dafür erfüllt sind.

6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zahlung der Vereinsbeiträge fristgerecht zu leisten, die Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse zu beachten, sowie abteilungsinterne Regelungen zu respektieren. Hierzu zählen insbesondere die Anweisungen des Vorstandes und der jeweiligen Abteilungsleitungen.

6.3 Der Vorstand kann, auf Vorschlag der Abteilungen je nach Bedarf für diese Abteilungen, Arbeitsstunden für die aktiven Mitglieder jährlich festsetzen. Diese hat jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ersatzweise eine angemessene Ausgleichszahlung, die vom Vorstand festgelegt wird, verlangt.

§ 7 Organe des Vereins und Organisation

7.1 Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Ältesten- und Ehrenrat.

7.2 Der Gesamtverein besteht aus mehreren Abteilungen (Sparten), die jede für sich genommen nicht rechtsfähige Untereinheiten darstellen. Die jeweiligen Abteilungsleiter sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB.

7.3 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

8.1 Ein aktives Wahlrecht besteht für Mitglieder nach dem vollendeten 16-ten Lebensjahr, ein passives Wahlrecht nach dem vollendeten 18-ten Lebensjahr. Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen 8.4 und 8.7.
Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet bis zum Ende des 2. Quartals des Jahres statt. Der Termin muss 14 Tage vorher vom Vorstand durch digitale Medien (Email), Aushang, Presseveröffentlichung oder auf der TV Badenstedt Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen 21 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

8.3 Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen, wenn eine dringende Notwendigkeit dazu vorliegt und der Vorstand eine solche für notwendig hält. Die Bekanntgabefrist beträgt 5 Tage.

8.3 Vor Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken ist die Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Versammlung einzuholen. Beabsichtigte Beschlüsse müssen in der Einladung erwähnt werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.4 Abweichend von § 8.4 ist der Vorstand unter folgenden Bedingungen berechtigt, Darlehen aufzunehmen, bzw. neue Grundstücksbelastungen vorzunehmen:
- Die Darlehenshöhe ist begrenzt auf jährlich € 15.000,-- Euro
- Die ungeplanten Maßnahmen dienen der Schadensabwehr
- In der folgenden Mitgliederversammlung muss die Maßnahme begründet werden.

In diesen Fällen ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht notwendig.

8.6 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit getroffen. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen.

8.7 Satzungsänderungen dürfen nur von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

9.1 Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.

9.2 Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

a) der Jahrsbericht der Abteilungen
b) der Bericht des geschäftsführenden Vorstands
c) der Bericht der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
d) die Entlastung des Vorstandes
e) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
f) die Wahl in den Ältesten- und Ehrenrat
g) Anträge, Veranstaltungen
h) Verschiedenes

9.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse klar und jedermann verständlich wiederzugeben sind. Das Protokoll muss nach evtl. Richtigstellung vom Vereinsvorstand (§ 26 BGB) und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit beträgt wechselseitig 2 Jahre; in ungeraden Kalenderjahren wird der/die Vorsitzende neu gewählt, in geraden Jahren werden die beiden Stellvertreter/innen neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf.

10.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus den vorstehend aufgeführten Vorstandsmitgliedern und aus den Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Abteilungsleitungen, der Schriftwartin bzw. dem Schriftwart, der Pressewartin bzw. dem Pressewart und der Vereinssprecherin bzw. dem Vereinssprecher.

10.4 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Vorstand zu unterschreiben.

10.5 Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter verfügen. Untervollmachten dürfen vom Vorstand erteilt werden.

10.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

10.7 Soweit ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder- mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes – aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied einsetzen. Dieses Verfahren (Kooptieren) ist nur auf eine Person beschränkt und gilt für die jeweiligen Wahlperioden.

10.8 Der geschäftsführende Vorstand legt am Anfang des Jahres den Etat der einzelnen Abteilungen fest. Der Etat orientiert sich an den aktuellen Mitgliederzahlen der jeweiligen Abteilungen.

§ 11 Abteilungen

11.1 Der TVB ist ein Mehrspartenverein und gliedert sich in Abteilungen und Gruppen, die bestimmte Sportarten betreiben und im Rahmen des Vereinzwecks tätig sind.

11.2 Die Abteilungsversammlungen wählen die jeweiligen Abteilungsleitungen und müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Bei Abteilungsversammlungen kann das aktive Wahlrecht, sofern das Mitglied das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, von einer gesetzlichen Vertreterin bzw. einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

11.3 Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und ihm auf Verlangen zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet.

11.4 Der Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen, wenn die Abteilung keine Leitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist.
Der Vorstand kann eine Abteilungsleitung absetzen und kommissarisch ersetzen, wenn die Abteilungsleitung trotz Abmahnung vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

11.5 Die Abteilungen sollen sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf.

§ 12 Ältesten- und Ehrenrat

12.1 Dem Ältesten- und Ehrenrat gehören bis zu fünf Mitglieder an. Er wählt sich eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

12.2 Der Ältesten- und Ehrenrat hat die Aufgaben, den Verein vor Schaden zu bewahren. Insbesondere ist dies die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins sowie zwischen den Organen des Vereins untereinander.

12.3 Der Ältesten- und Ehrenrat hat das Recht, bei der Nichtaufnahme in den Verein und dem Ausschluss aus dem Verein mitzuwirken.

12.4 Die Beratungen und Verhandlungen sind streng vertraulich zu behandeln und über die Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Geschäftsführung

13.1 Geldverkehr, Mitgliederverwaltung, sowie alle anderen Verwaltungsaufgaben sind Aufgaben der Geschäftsstelle.

13.2 Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer gemäß § 30 BGB bestellen. Pflichten und Rechte sind im Dienstvertrag festzulegen.

§ 14 Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer

14.1 Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist möglich. Kassenprüferin oder Kassenprüfer können nur Mitglieder werden, die nicht dem erweiterten Vorstand bzw. der Geschäftsstelle angehören.

14.2 Sollten keine vereinseigenen Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer bestellt werden können, kann der Vorstand externe Fachleute beauftragen.

§ 15 Beirat

15.1 In den Beirat werden Personen berufen, deren wirtschaftlicher Rat für den Vorstand von besonderem Wert ist und die den Verein in besonderer Weise als Wirtschaftsbeirat repräsentieren. Beiratsmitglieder können vom Vorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand aufgrund deren wirtschaftlicher Kompetenz und ehrendem Einsatz für den Verein berufen.

§ 16 Haftung

16.1 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eventuell eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportanlagen, in den Turnhallen oder in den Räumlichkeiten des Vereins.

16.2 Mitglieder haften dem Verein gegenüber für mutwillige Beschädigungen.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder hier zu schriftlich den Antrag stellt und sämtliche stimmberechtigte anwesende Mitglieder eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung einen solchen Beschluss fassen.

17.2 Eine Fusion bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung einen solchen Beschluss fassen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Auf den Inhalt des beabsichtigten Beschlusses ist in der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs.1, 8 Abs.2 und 8 Abs.6 der Satzung analog, soweit dieser Absatz nichts Abweichendes bestimmt. Das Vermögen des Vereins wird im Falle einer Fusion bzw. Verschmelzung an den neu entstandenen gemeinnützigen Verein übertragen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

17.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Inkraftsetzung

18.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 13.04.2026 auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung geändert.